

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Seit der letzten Novellierung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2002 über Landessportehrenzeichen und über Sportler des Jahres mit LGBl. Nr. 2/2006 hat es keine inhaltliche Überarbeitung der Verordnung gegeben. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis (ASKÖ, Sportunion, ASVÖ und LSO) ist es erforderlich, einige Bestimmungen zu aktualisieren bzw. zu vereinfachen.

Das Eigentum an Landessportehrenzeichen ist bisher nicht geregelt.

Die gesamte derzeit geltende Verordnung ist darüber hinaus legistisch zu verbessern, u.a. im Bereich der geschlechtergerechten Formulierung. Die durchgehende legistische Überarbeitung legt Neuerlassung statt Novellierung der bestehenden Verordnung nahe.

2. Inhalt:

Im Wesentlichen werden die Bezeichnungen der Landessportehrenzeichen abgeändert. Des Weiteren werden aus Gründen der Übersichtlichkeit Paragraphen zusammengefasst und in manchen Punkten um Klarstellungen ergänzt.

Das Eigentum an den Landesehrenzeichen soll entsprechend dem gesetzlichen Auftrag geregelt werden.

Aus Anlass der Änderungen soll die Verordnung legistisch verbessert neu erlassen werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union sind nicht berührt..

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die derzeit geltende Verordnung ist 2002 in Kraft getreten und wurde im Jahre 2006 novelliert. Die Erfahrungen der Praxis haben jedoch Schwachstellen aufgezeigt, die im Zuge der neuen Verordnung saniert werden sollen. Bestimmte Regelungen bedürfen einer Erweiterung bzw. inhaltlichen Vereinfachung.

Das Eigentum an Landessportehrenzeichen ist bisher nicht geregelt.

Die gesamte derzeit geltende Verordnung ist darüber hinaus legistisch zu verbessern, u.a. im Bereich der geschlechtergerechten Formulierung. Die durchgehende legistische Überarbeitung legt Neuerlassung statt Novellierung der bestehenden Verordnung nahe.

2. Inhalt:

Die Bezeichnung der Ehrenzeichen soll abgeändert werden:

- Das „Landessportehrenzeichen für Sportler in Bronze, Silber und Gold“ wird in „Landessportmedaille in Bronze, Silber und Gold“ umbenannt.
- Die Bezeichnung „Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste“ wird in „Landessportverdienstzeichen“ umbenannt.
- Die Bezeichnung „Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste in Gold“ wird in „Großes Landessportehrenzeichen“ umbenannt.
- Die Bezeichnung „Goldenes Sportdienstzeichen des Bundeslandes Steiermark“ wird in „Landessportehrenkreuz am weiß-grünen Bande“ umbenannt.
- Die Bezeichnung „Ehrenring“ bleibt erhalten.

Durch die Abstufung und die neuen Bezeichnungen der Landesehrenzeichen sollen die Wertigkeiten der einzelnen Auszeichnungen der gängigen Praxis bei anderen Bundes- und Landesehrungen angepasst werden.

Weiters soll das Eigentum an den Landesehrenzeichen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag geregelt und soll die Beurteilung für die Verleihung der Landesehrenzeichen nach den Anforderungen der Praxis konkretisiert werden.

Verschiedene Paragraphen bzw. Absätze, die dieselbe Sache betreffen, werden zur besseren Übersicht zusammengefasst. Insbesondere soll der bisher in einer eigenen Bestimmung geregelte Ehrenring, der systematisch gesehen zu den Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste gehört, in die entsprechenden Paragraphen bzw. Abschnitte integriert werden. Mit der Einführung durchgängiger Paragraphenüberschriften soll die Übersichtlichkeit der Verordnung erhöht werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union sind nicht berührt.

7. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die neuen Bestimmungen bringen keine zusätzlichen Kosten mit sich.

II. Besonderer Teil

Da der Inhalt der bisher geltenden Verordnung auf Basis der unveränderten sportgesetzlichen Grundlage weitestgehend aufrechterhalten wird, werden im Folgenden nicht alle Verordnungsbestimmungen, sondern nur Neuerungen kommentiert.

Zu § 1:

Abs. 3 Z. 1:

Bei den Ehrenzeichen "für hervorragende sportliche Leistungen" soll der neue Überbegriff „Landessportmedaille“ eingeführt werden, der den derzeitigen Überbegriff "Landessportehrenzeichen für Sportler" ersetzt.

Abs. 3 Z. 2:

Für „besondere Verdienste auf sportorganisatorischem Gebiet bzw. um die Entwicklung des Sportwesens in der Steiermark“ sollen die Ehrenzeichen unter dem Ausdruck „Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste um den Sport“ zusammengefasst werden. Die Formulierung dieses neuen Überbegriffs ist unmittelbar an § 4 Abs. 1 des Landessportgesetzes angelehnt („besondere Verdienste um den Sport“). Verwendet wird der Überbegriff zur sprachlichen Vereinfachung von § 2 Abs. 2, der Überschrift des § 4 und § 5 Abs. 3.

Abs. 4:

Dieser neue Absatz soll - in Anlehnung an die für allgemeine Ehrenzeichen des Landes geltende Regelung - das Eigentum am Landessportehrenzeichen regeln: Das Landessportehrenzeichen und die Urkunde (Verleihungsdiplom) gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Das Ehrenzeichen darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der ausgezeichneten Person nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode der ausgezeichneten Person besteht nicht.

Nach § 4 Abs. 4 Landessportgesetz soll die Verordnung auch Regelungen über das Eigentum enthalten; diesem Auftrag des Gesetzgebers war bisher nicht entsprochen.

Des Weiteren soll durch den Klammerausdruck klargestellt werden, dass der gesetzliche Begriff „Verleihungsdiplom“ mit dem in der Verordnung verwendeten Begriff „Urkunde“ synonym ist.

Zu § 2:

Abs. 1 Z. 1 bis Z. 3:

Die Bezeichnung der Ehrenzeichen soll von „Landessportehrenzeichen für Sportler“ in „Landessportmedaille“ in Bronze/Silber und Gold umbenannt werden.

Abs. 2 Z. 1:

Die Bezeichnung „Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste“ soll in „Landessportverdienstzeichen“ umbenannt werden.

Abs. 2 Z. 2:

Die Bezeichnung „Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste in Gold“ soll in „Großes Landessportehrenzeichen“ umbenannt werden.

Abs. 2 Z. 3:

Die Bezeichnung „Goldenes Sportdienstzeichen des Bundesland Steiermark“ soll in „Landessportehrenkreuz am weiß-grünen Bande“ umbenannt werden.

Abs. 2 Z. 4:

Das höchste Landessportehrenzeichen, der Ehrenring, soll aus systematischen Gründen in Z. 4 ergänzt werden.

Zu § 3:

Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3:

Die Bezeichnung „Landessportehrenzeichen für Sportler“ soll in „Landessportmedaille“ umbenannt werden.

Zu § 4:

Im § 4 sollen die Verleihungsvoraussetzungen für das Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste um den Sport zusammengefasst werden (§§ 3 Abs. 2 und 3 und § 7 Abs. 1 und 3 der bisherigen Verordnung). Weiters soll bei den zeitlichen Angaben - ohne Änderung des normativen Gehalts - in Absatz 1 und 2 jeweils zur Klarstellung das Wort „mindestens“ eingefügt werden (in Abs. 3 war schon bisher eine Mindestfunktionsdauer ausdrücklich in der Formulierung enthalten).

Zu § 5:

Im Paragraphen 5 sollen die besonderen Verleihungsvoraussetzungen für die Landesehrenzeichen zusammengefasst werden (§ 3 Abs. 3, § 4, § 6 Abs. 5 und 6 der bisherigen Verordnung).

Zu § 6:

Im Paragraphen 6 soll das Aussehen der verschiedenen Ehrenzeichen zusammengefasst und beschrieben werden (§§ 5 und 8 der bisherigen Verordnung).

Zu § 7:

Im § 7 soll der Ablauf der Verleihung der Landesehrenzeichen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landessportgesetzes zusammengefasst werden (§ 6 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 2 der bisherigen Verordnung).

Abs. 3 stellt klar, dass bei der Beurteilung sportlicher Leistungen (Verleihung von Landessportmedaillen) jene zu Grunde zu legen sind, die seit dem letzten Ehrungstermin erbracht worden sind bzw. solche, die wegen der Zeitnähe zum letzten Ehrungstermin nicht berücksichtigt werden konnten. Bei der Beurteilung der besonderen Verdienste um den Sport (Verleihung von Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste um den Sport) ist die Festlegung eines vergleichbaren Beurteilungszeitraumes an dieser Stelle nicht sinnvoll, da in aller Regel langjährige Leistungen gewürdigt werden und fast immer eine Mindestfunktionärszeit erforderlich ist.

Zu § 8:

Im § 8 sollen die Voraussetzungen für die Wahl zur „Sportlerin des Jahres“, zum „Sportler des Jahres“, zur „Behindertensportlerin des Jahres“, zum „Behindertensportler des Jahres“, zur „Trainerin des Jahres“, zum „Trainer des Jahres“, zur „Mannschaft des Jahres“ sowie zum „Sportverein des Jahres“ zusammengefasst werden (§§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 3 und 12 der bisherigen Verordnung).

Absatz 2 stellt klar, dass aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen die Auszeichnung **ausnahmsweise** geteilt werden kann ("ex aequo").

Zu § 9:

Im § 9 soll der Ablauf der Wahl zusammengefasst werden (§§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 11 Abs. 1 der bisherigen Verordnung), dies unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesportgesetzes.

Weiters soll - analog zu § 7 - klarstellend festgehalten werden, dass für die Beurteilung zur „Sportlerin des Jahres“, zum „Sportler des Jahres“, zur „Behindertensportlerin des Jahres“, zum „Behindertensportler des Jahres“, zur „Trainerin des Jahres“, zum „Trainer des Jahres“, zur „Mannschaft des Jahres“ sowie zum „Sportverein des Jahres“ Leistungen zu Grunde zu legen sind, die seit dem letzten Ehrungstermin erbracht worden sind bzw. allenfalls solche, die wegen der Zeitnähe zum letzten Ehrungstermin nicht berücksichtigt werden konnten.

In Abs. 6 soll als neuer Begriff „Ehrengeschenke“ angeführt werden, der mit dem in § 6 Landesportgesetz vorgesehenen Ausdruck "Ehrengaben" identisch (klargestellt durch den Klammerausdruck), aber zeitgemäßer ist. Ehrengeschenke sind z. B.: Silberteller, Glaspanther, etc...

Zu § 10:

§ 10 entspricht dem § 13 der bisherigen Verordnung („Bronzener Diskuswerfer“).

Zu § 11:

Durch die Übergangsbestimmungen soll im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes das Aufbrauchen von bereits angefertigten Ehrenzeichen ermöglicht werden.